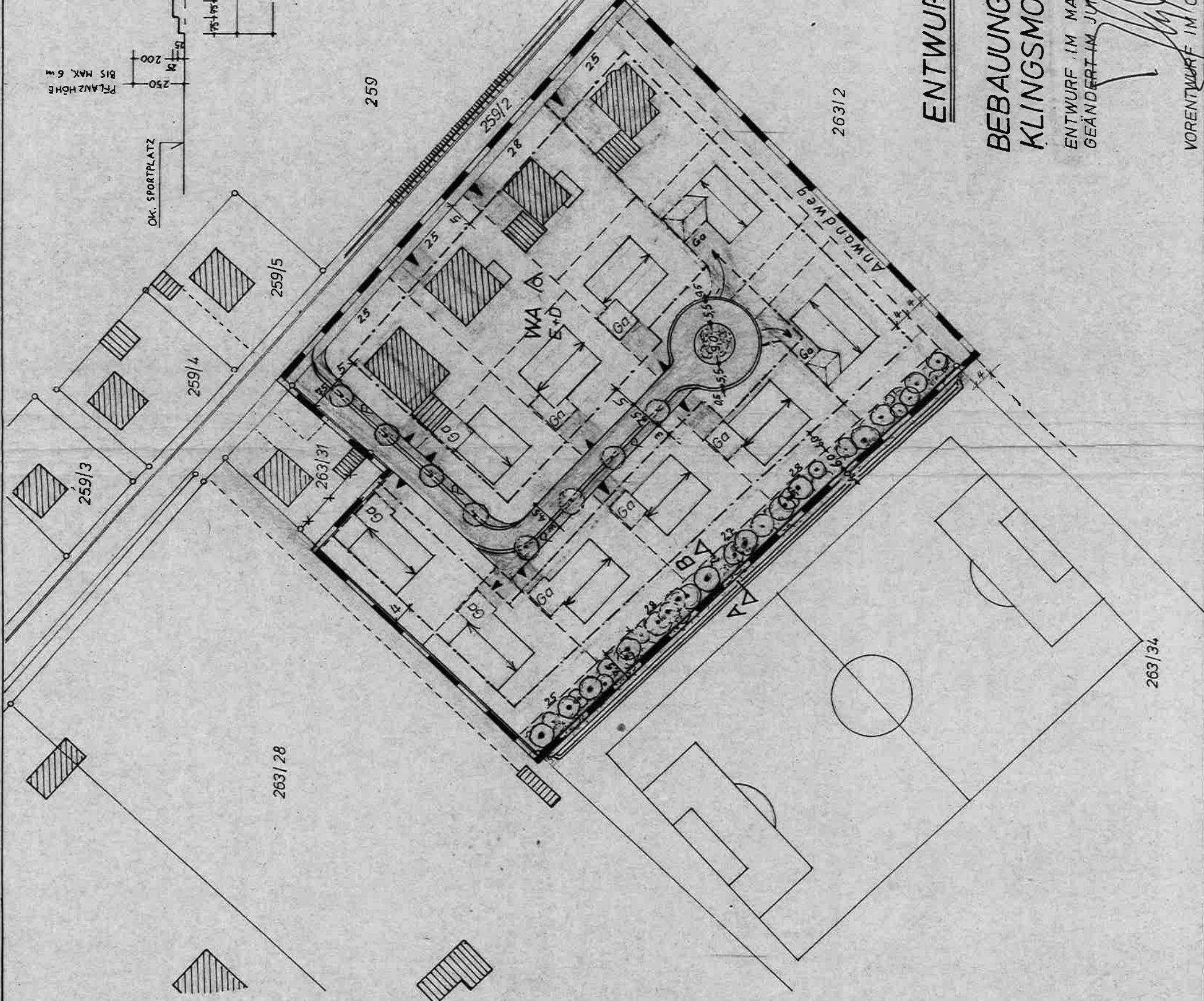
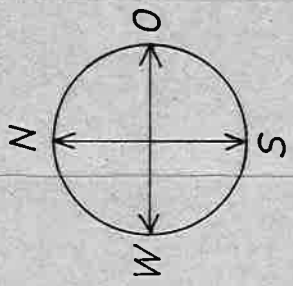


**SCHNITT A-B M 1:200**



**ENTWURF M 1:100**


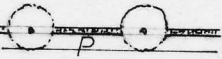



**BEBAUUNGSPLAN AM SPORTPLATZ KLINGSMOOS**



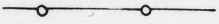
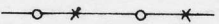
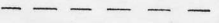
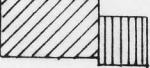
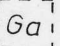
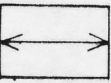

ENTWURF IM MAI 1986  
 GEÄNDERT IM JUNI 1986  
 VORENTWURF IM OKT. 1981

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000  
AM SPORTPLATZ IN KLINGSMOOS

a) Zeichenerklärung für Festsetzung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA** Allgemeines Wohngebiet
-  Verkehrsfläche mit Geh- u. Parkstreifen und zu pflanzenden Bäumen. P = Parkfläche
-  Baugrenze
- E + D** Erdgeschoß mit **ausgebautem Dachgeschoß**, zul. Dachneigung 34 - 45 °
- 0,4** Grundflächenzahl **GRZ** -
- (0,8)** Geschößflächenzahl - **GFZ**
-  Offene Bauweise
-  Lärmschutzwall mit Pflanzstreifen gemäß Schnitt A-B zwischen Sportplatz und Baugebiet. (Pflanzgebot nach § 9, Abs. 1 Ziffer 25 BBauG; Bestand kann wegen Lärmschutzwall nicht erhalten werden).

b) Zeichenerklärung für Hinweise

-  Vorhandene Grenzen
-  Aufzuhebende Grenzen
-  Vorschlag für die Grundstücksteilung
-  Bestehende Gebäude
-  Vorschlag für die Anordnung von Garagen und erdgeschoßigen Nebengebäude.
-  Vorschlag für Wohnhausstellung und Firstrichtung
-  Vorschlag für Garagen - bzw. Grundstückseinfahrten

S A T

Für de  
für Or

§ 1 Ge

De

26

§ 2 Ar

1. D

i

2. A

Z

D

B

§ 3 B

1. I

2..E

§ 4 Ma

1. D

G

ü

G

G

2. D

s

§ 5 G

D

a

§ 6 Ge

1. F

# S A T Z U N G

Für den Bebauungsplan "Am Sportplatz"  
für Ortsteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos.

## § 1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan gilt für die Grundstücke Flur Nr. 263/36 bis  
263/53 der Gemarkung Ludwigsmoos, Landkreis Neuburg/Schrobenhausen

## § 2 Art der baulichen Nutzung

1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet - WA -  
im Sinne von § BauNVO (Baunutzungsverordnung) genutzt.
2. Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als  
Zubehör für Kleinsiedlungen zugelassen werden.  
Die übrigen Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht  
Bestandteil des Bebauungsplanes.

## § 3 Bauweise

1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

## § 4 Maß der baulichen Nutzung

1. Die in § 17 Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für die  
Grundflächen (GRZ) und Geschößflächenzahl (GFZ) dürfen nicht  
überschritten werden.  
GRZ 0,4  
GFZ 0,8
2. Die in den Bebauungsplanzeichnungen angegebenen Geschößzahlen  
sind Höchstgrenzen.

## § 5 Größen der Grundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 700 m<sup>2</sup>  
aufweisen, bei Doppelhaushälften mind. 350 m<sup>2</sup>

## § 6 Gestaltung der Hauptgebäude

1. Für Hauptgebäude sollen Satteldächer Verwendung finden.

2. Die Dachneigung der mit E + D bezeichneten Hauptgebäude soll zwischen 34 - 45 Grad liegen.
3. Die Dacheindeckung ist mit rotem u. rotbraunem Material auszuführen.
4. Kniestöcke über 50 cm, gemessen an der Traufe von Oberkante Rohbeton bis Oberkante Sparren, sind unzulässig.
5. Die Sockelhöhe (Oberkante Kellergeschoß-Rohdecke) darf nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straßenoberkante liegen.

#### § 7 Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

1. Die Länge der Garagen einschließlich eines Nebengebäudes an der Grundstücksgrenze darf nicht mehr als 8,50 m betragen.
2. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind Garagen und Nebengebäude gestalterisch aufeinander abzustimmen und in Traufhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung einheitlich zu gestalten.
3. Die Garagen sollen mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden jeweils in einem Baukörper zusammengefaßt werden.

#### § 8 Dachauf- und Einbauten, Sonnenkollektoren

1. Dacheinbauten (Dacheinschnitte) sind nicht zulässig.
2. Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung ab 38 Grad zulässig.
3. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen.  
Die senkrechte Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,36 m betragen.

4. Die Gauben müssen in der Farbe des Daches eingedeckt werden.
5. Sonnenkollektoren auf der Dachhaut sind zugelassen.  
Der Kollektor muß von der Traufe und Ortgang mind. 1 m Abstand haben.

#### § 9 Geländeform

Das natürliche Gelände liegt ca 30 bis 60 cm unter Straßenoberfläche, es darf durch Auffüllungen auf Straßenhöhe oder bis 30 cm darüber angehoben werden.

#### § 10 Bepflanzung

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke, die mit einem Pflanzgebot belegten Bereiche und die öffentlichen Grünflächen sind bevorzugt mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, pro 200 m<sup>2</sup> Grundstück ist dabei mind. ein Baum vorzusehen, in den öffentlichen Grünflächen alle 12 - 15 m.

Zu bevorzugen sind folgende Gehölzarten:

Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball, Hartriegel, Liguster, Hollunder, Eberesche, Wildkirsche, Wildbirne, Schlehe, Birke, Feldahorn, Bergahorn, Ulme, Eiche, Winterlinde und Obstbäume (Halb- und Hochstämme).

#### § 11 Einfriedungen

1. Einfriedungen, die an öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen angrenzen, sind als Holzzäune auszuführen, Die Höhe der Einfriedung darf 1 m nicht übersteigen.
2. Zwischen den Grundstücken und zu öffentlichen Grünflächen sind Einfriedungen auch als Spannzäune aus Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

#### § 12 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem.

§ 12 BBauG rechtsverbindlich.

BEBAUUNGSPLAN "AM SPORTPLATZ"  
=====

Vermerke zum Planverfahren

1. Der Entwurf dieses Bebauungsplan wurde gemäß § 2 a Abs. 2 - 6  
BBauG in der Gemeindekanzlei Königsmoos, Zimmer .....
- vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluß des Gemeinderates  
Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ den Be-  
bauungsplan gemäß § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.
- Königsmoos, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

-----  
Bürgermeister

2. Das Landratsamt Neuburg/Schrobenhausen hat  
den Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG i.V. mit  
§ 2 der Delegationsverordnung in der geltenden  
Fassung genehmigt mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_
- Neuburg a.d. Donau, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

3. Der genehmigte Bebauungsplan (Planzeichnung und Satzungstext)  
mit Begründung wurde gemäß § 12 Satz I BBauG in der Kanzlei der  
Gemeinde Königsmoos ab \_\_\_\_\_  
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung  
und die Auslegung wurden am \_\_\_\_\_  
ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit  
gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
- Königsmoos, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

-----  
Bürgermeister